

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

BetriebsSportGemeinschaft der Kärntner Sparkasse AG –

im Folgenden "BSG" genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in **9020 Klagenfurt**.

(3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich, vorrangig das Bundesland Kärnten.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(5) Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch der weiblichen Form.

§ 2: Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder durch gemeinsame Ausübung diverser Sportarten, sportlicher Aktivitäten, Veranstaltungen, Vergleichswettbewerben, Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Zweck des Vereins soll durch die Aufbringung der nachstehenden Mittel erreicht werden:

(2) Als ideale Mittel dienen Sport und Bewegung für alle Altersgruppen; gemeinsame Sportausübung; Teilnahme und Entsendungen zu nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen; Abhaltung von

Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch; Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen und Sportstätten; Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen; Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie sonstigen elektronischen Medien, Betrieb einer Sportplatzkantine.

- (3) Als materielle Mittel dienen Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Sektionsbeiträge; Gebühren für die und Erträge aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins durch Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins; Spenden; Zuschüsse der Kärntner Sparkasse AG; Zuschüsse des Betriebsrates der Kärntner Sparkasse AG; Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.); Zuschüsse der Privatstiftung Kärntner Sparkasse; Sponsorengelder; Werbeeinnahmen; Einnahmen aus dem Betrieb einer Sportplatzkantine.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Dienstnehmer der Kärntner Sparkasse AG oder eines Verbundpartners aus der Sparkassengruppe und eigene Pensionisten der Kärntner Sparkasse AG oder eines Verbundpartners aus der Sparkassengruppe sowie deren Ehepartner/Lebenspartner und minderjährige Kinder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur Kärntner Sparkassen AG stehen und die den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Beitritt durch Unterfertigung und Abgabe einer Beitrittserklärung wird wirksam, wenn sie an einen Sektionsleiter oder an ein Vorstandsmitglied übergeben oder übermittelt wird und nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab Übergabe oder Übermittlung durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt als Dienstnehmer aus der Kärntner Sparkasse AG oder eines Verbundpartners aus der Sparkassengruppe, durch selbstständigen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens der schriftlichen Erklärung bei einem Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und dem Mitglied nachhaltig erschüttert. Als wichtiger Grund gilt zudem, wenn das Mitglied bei der Teilnahme oder bei der Benützung der Einrichtungen des Vereins ein Verhalten setzt, das nicht den vom Vorstand erstellten Richtlinien, Benützungsregelungen oder Verhaltensanordnungen entspricht oder die körperliche Integrität und Gesundheit von Vereinsmitgliedern oder dritten Personen gefährdet oder verletzt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied weiters ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
- (6) Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

- (7) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidenten einzubringen bzw. an diesen zu übermitteln und ist für die Rechtzeitigkeit das Datum des Einlangens beim Präsidenten maßgeblich. Der Präsident hat sodann ein Schlichtungsverfahren gemäß § 15 dieser Statuten einzuleiten. Erhebt das Mitglied keine Berufung gilt der Ausschluss als anerkannt. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, Benützungsvorgaben oder Verhaltensanordnungen, zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist die Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bzw. des entsprechenden, fälligen Sektionsbeitrages. Bei nicht fristgerechter Bezahlung oder Ablehnung des Einzugsauftrages aus Gründen, die der Sphäre des Mitglieds zuzurechnen sind, erbringt der Verein gegenüber dem Mitglied keine Leistungen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive und passive Wahlrecht steht mit Ausnahme von Ehepartner/Lebenspartner und minderjährigen Kindern nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Als ordentliche Mitglieder nicht wahlberechtigt sind Ehepartner/Lebenspartner und minderjährige Kinder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Sektionsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. B Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum

Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder- und Teilnahmeverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

- (7) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Generalversammlung**, der **Vorstand**, die **Rechnungsprüfer** und die **Schiedseinrichtung**.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Die ordentliche Generalversammlung wird durch Aushang am Sitz des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand einberufen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine gesonderte Einladung ist nicht zwingend an die Vereinsmitglieder zu übermitteln. Es besteht keine Verpflichtung die Einladung an die Mitglieder gesondert per Post, E-Mail, INTRANET oder Fax zu übermitteln.
- (4) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Forderung an ein Vorstandsmitglied per Post oder mittels Intranets, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung zur Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Präsidenten maßgeblich.
- (7) Sofern schriftliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern die neue Tagesordnung durch Aushang am Vereinssitz zu veröffentlichen oder per E-Mail, per Post oder mittels Intranets zu übersenden. Werden Anträge nach diesem Zeitpunkt oder bzw. erst in der Generalversammlung gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Vorstand abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Wahlen (Vereinsorgane), bei denen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, ist die relative Mehrheit ausreichend.

- (12) Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht zu berücksichtigen. Wird für die Beschlussfassung in der Generalversammlung eine einfache Mehrheit benötigt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Präsident kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste zulassen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder, sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- f.) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 VerG und besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dessen (ersten) Stellvertreter, sowie einem weiteren (zweiten) Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter und einem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Funktionsperiode währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstands.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder bei Ausfall eines gewählten Mitglieds auf nicht absehbare Zeit während der Funktionsperiode das Recht an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle kooptiert wurde, fort.
- (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation kennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem (ersten) Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem (zweiten) Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der zweite Stellvertreter, ansonsten jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung dessen (erster) Stellvertreter bei dessen Verhinderung der (zweite) Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig. Umlaufbeschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle des Umlaufbeschlusses muss jedes Vorstandsmitglied abstimmen und seine ausdrückliche Zustimmung zur Fassung des Beschlusses im Umlaufwege erteilen.
- (10) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen–Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- f) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtliche Begünstigung hat, an das zuständige Finanzamt;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und Sektionsbeiträgen;
- h) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten;
- i) Festlegung der einzelnen Sektionen und den Sektionsleitern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist alleinvertretungsbefugt. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen (ersten) Stellvertreter, bei auch dessen Verhinderung durch den (zweiten) Stellvertreter vertreten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen oder Spezialvollmachten, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen (ersten) Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung durch den (zweiten) Stellvertreter, vertreten.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt zudem den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen (ersten) Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung durch den (zweiten) Stellvertreter, vertreten.
- (6) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Weiters ist er für die Versendung von Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen sowie die Meldung und Mitteilung an Behörden, dies mit Ausnahme von abgabenrechtlichen Anzeige- und Meldepflichten, die dem Kassier obliegen. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung von Mitteln laufend zu überprüfen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die ihnen vom VerG übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben an Vorstandssitzungen teilzunehmen und dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben halbjährlich dem Vorstand nach Erstellung einer Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung schriftlich Bericht über die finanzielle Situation des Vereins zu geben. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung von Mitteln zu bestätigen oder festgelegte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Verein aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben aufgezeigt werden. Ist der Verein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall der freiwilligen Abschlussprüfung.

- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen den weiteren Schiedsrichter namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung geltend zu machen.
- (3) Die beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sie sich nicht binnen 7 Tagen einigen, entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten der Schlichtungseinrichtung, so ist dies dem Mitglied, das es nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung in der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenersatz findet jedoch nicht statt.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichtungseinrichtung kann, sofern sie es für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Parteien ansetzen. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig.
- (6) Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

- (7) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagespunktordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator. Die Generalversammlung hat einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Allgemeines

- (1) In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken aller Art, insbesondere Einladungen, Beschlüsse, Richtlinien oder Benützungsvorgaben an Vereinsmitglieder erfolgt elektronisch an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mailadresse. Mit Einlangen des E-Mails in den Verfügungsbereich des Vereinsmitglieds, gilt die Übermittlung als zugestellt. Fordert ein Mitglied ausdrücklich und schriftlich die postalische Zustellung oder die Zustellung per INTRANET der Kärntner Sparkasse AG, so haben Zustellungen postalisch an die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder per INTRANET zu erfolgen. Änderungen der E-Mailadresse oder der Postanschrift sind dem Präsidenten mitzuteilen, ansonsten gelten Zustellungen aller Art mit dem Versenden an die dem Verein bekannten Adresse als zugestellt.